

Landgericht

Todesurtheil,

welches

von dem Landgerichte Scheibbs

über die

mit dem N***

wegen Brandlegung und Diebstahl

abgeführte Kriminaluntersuchung:

am 21. März 1833

mit dem Strange vollzogen wurde.



Thatbestand.

Den 18. März 1797 wurde N*** geboren, war aber frühzeitig verlos, daher durch die Unwirthschaft seiner Eltern mußte ihr Haus verkauft werden, worauf er unter der mütterlichen Erziehung bis zum 16ten Jahr vernachlässiget wurde.

Von dieser Zeit an, zeigte er sich in seinen Diensten ziemlich lustig, nachlässig, böshaft und zur Rauferey geneigt. Als er dann zum Militär abgestellt wurde, zeigte er schon einen Hang zum Diebstahle, einen trotzigigen Charakter, er desertirte 2mal, hielt sich dann durch mehrere Jahre flüchtig in den Holzschlägen im Hochgebirge auf, nach seiner 2mal kriegsrechtlichen Abstrafung wurde er dann im Oktober 1830 mit Lauspaß vom Militär entlassen.

Seit dieser Zeit diente er als Knecht in verschieden Orten, er war betrieberisch, der Lustbarkeit, den verdächtigen Dirnen, der Unwirthschaft und dem Trunke ergeben, alsdann aber auch zornig, kritisirend und grob.

Er faßte schon vor Pfingsten 1831 den Entschluß, eine Kuh zu stehlen, und dann den Stall anzuzünden, damit durch den Brand sein Kuhdiebstahl unentdeckt bleibe.

Unter dem Vorwande seine Kuh abzuholen, ging er am Pfingstmontage 1831 aus seinem Dienorte fort, er ging fast den ganzen Tag um, bis er dann spät Abends aus dem versperrten Stalle im Hause fürteben, als schon die Hausleute schliefen, eine Kuh entführt, und bey einem starken Winde mit einem glimmenden Feuerschwamme das Strohdach des Stalles in Brand gesetzt hat, worüber nicht nur dieser sammt dem übrigen Vieh, sondern auch das ganze Haus, nebst der meisten Einrichtung verbrannt ist, von welcher Folge er sich selbst später überzeugte.

Obschon der Beschädigte, die vom N*** um 73 fl. W. W. verkaufte Kuh v. J. wieder zurück erhielt; so leidet er doch noch einen Schaden von 884 fl. W. W.

Aus Furcht vor der Entdeckung und Strafe, flüchtete sich N*** nach Steyermark. Am Josephi = Tage v. J. nahm er sich vor, 2 Kühe irgendwo zu stehlen, um ein Geld zu bekommen, obwohl er keine Noth

hatte; er ging daher in die hiesige Gegend, und nachdem er vom Mittwoch früh bis Donnerstag Nachmittag ohne einer Speise in einer Kohlenhütte verborgen gelegen, sich das Haus, Pichl am Schlag, zu Hollenstein, welches er von seiner Jugend an gut kannte, ausgedacht hatte, entwendete er aus dem unversperrten Stalle, als er die Hausleute gut schlafen wähnte, am 22. März v. J. Nachts 2 Kühe; bey dem Forttreiben derselbe kam ihm die Besorgniß entdeckt zu werden; er ging daher zurück, und zündete das Strohdach des Kuhstalles mit einem glühenden Stück Feuerschwamme bey einem starken Winde wohlbedacht an, damit der Stall sammt den darin befindlichen Kindviehe verbrenne, und sein Diebstahl unentdeckt bleibe. Das ausgebrochene Feuer griff aber schnell auch das unter einem gemeinschaftlichen Strohdache verbundene Wohngebäude an, bevor es die im festen Schlafe befindlich gewesenen Hausleute wahrnahmen, bey ihrem Erwachen war es unmöglich dem Feuer Einhalt zu thun, nacht hat der Hausbesitzer die Leute geweckt, und mit Hilfe seines älteren 13jährigen Sohnes nur 4 Ochsen gerettet, während seine Ehegattin mit den kleineren 5 Kindern nacht nebst einiger eilends zusammengerastten Kleidung, so wie auch der Pferdeknecht den Flammen mühsam entsprungen sind.

Die Sorge des Hausbesizers für seine Kleidung, und seine im brennenden Hause noch jemernd 9jährige Tochter mag ihn bewogen haben, in das Wohnzimmer zurückzukehren; allein beide kamen nicht mehr zum Vorschein, bis sie den folgenden Tag in dem Keller des abgebrannten Hauses theils verbrannt, größtentheil aber erstickt todt gefunden wurden. Weil durch diese Brandlegung das ganze Haus, nebst den Wirthschaftsgebäuden, die sämtliche Haus- und Wirthschaftseinrichtung, sammt der besten Kleidung, zu Asche geworden, außerdem auch 2 Pferde, 15 Stück Kindvieh, 7 Schweine, 24 Schafe u. verbrannt sind, so beträgt der den Hausbesizern zugefügte Schaden 5073 fl. — jener des Pferdeknechtes aber insbesondere 119 fl. 54 kr. W. W.

Von den entwendeten 2 Kühen hat N*** den folgenden Morgen eine um 110 fl. angethan, und um 49 fl. W. W. verkauft; bei dem Anbothe der zweiten, bessern Kuh zum Verkaufe um 48 fl. wurde er jedoch verdächtig, und als er dieses bemerkte, entsprang er mit Zurücklassung der Kühe, des ersten Kauffschillings, und seines Hutes, durch welchen er von seiner Schwester als der Thäter erkannt, gerichtlich verfolgt, jedoch in Folge des verbreiteten Rufes schon am 25. März v. J. in einer Kohlenhütte bei M. Zell verhaftet, sodann hieher eingeliefert worden ist.

Während der Untersuchung gestand N*** die gedachten Diebstahle und Brandlegungen.

Es erfolgte daher über das von dem Landgerichte Scheibbs, und von dem hohen Appellationsgerichte nach dem §. 148 a. I. Th. St. G. auf die Todesstrafe geschöpfte, dem obersten Gerichtshofe vorgelegte Urtheil, in Folge hohen Appellationsdekrets vom 2. d. M. die allerhöchste Entschliekung dahin: daß Se. k. k. Majestät dem obersten Gerichtshofe überlassen, sein richterliches Amt nach dem Gesetze zu handeln. Dem zu Folge wurde laut Hofdekret vom 1. März d. J. erkannt:

»N * * * sey der Verbrechen der wiederholten Brandlegung und des Diebstahls schuldig, und mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, auch habe er die Gerichtskosten zu ersetzen, dann dem Johann Pfesfer 884 fl., der Theresia Schagerl und den Erben des Johann Schagerl 5073 fl. und dem Leopold Schagerl 119 fl. 54 kr. W. W. zu vergüten.«

